



Die Königlich Sächsische Oberlausitz wird, Behufs der Ausführung und Handhabung der zur Abwendung der Cholera vorgeschriebenen Maßregeln, sowie Behufs der medicinalliberalen Aufsicht des Markgrafthums, in so weit solches dahin einschlägt und zum amts-hauptmannschaftlichen Ressort gehört, für die Dauer jener Maßregeln, in zwei amts-hauptmannschaftliche Districte, und zwar

- 1.) den Zittau-Löbauer und
- 2.) den Budissin-Tamenser,

getheilt.

Die Grenzlinie, welche beide Districte scheidet, hebt von der Meißnischen Enclave Neusalza und Wepersdorf an und zieht sich durch die Ortschaften Schönbach, Lauba, Klein- und Groß-Dehsa, Eiserode, Wohla, Krappe, Roslitz, Maltitz und Weissenberg bis zur Sächsisch-Preussischen Landesgrenze. Sämmtliche genannte Orte gehören jedoch zum ersten oder Zittau-Löbauer Districte.

In jedem dieser beiden amts-hauptmannschaftlichen Districte werden interimistische Physicatsbezirke für den Landkreis der Oberlausitz gebildet, und zwar zerfällt der Zittau-Löbauer District in drei Theilungen, nämlich in den

- a) Zittauer,
- b) Löbauer und
- c) Bernstädter

Bezirk.

a) Der erste enthält sämmtliche zur Stadt Zittau gehörige Ortschaften, in welchem den Ort Althörnig.

(Bezirksphysicus D. Peschel.)

b) Der zweite wird begrenzt durch die Haupt-Districts-Grenze, ferner durch die Preussische Landesgrenze, bis wo selbige bei den Nicolaer Höhen nach Kemnitz abspringt, und durch die Orte Kemnitz, Ober- und Nieder-Kennersdorf, Großkennersdorf, ganz Oderwitz, mit Ausnahme des Zittauer Rath's-Antheils, Spitzkunnertsdorf und Haynewalde. Sämmtliche genannte Orte, mit Ausnahme von Kemnitz und Ober- und Nieder-Kennersdorf, welche beim dritten Bezirke verbleiben, fallen dem Löbauer Bezirke zu.

(Physicatsadjunct D. Herzog.)

c) Der dritte Bezirk begreift endlich alle übrige landmildebende Ortschaften, so wie den ganzen Eigenthum Kreis und die zur Standesherrschaft Neißerode gehörigen Orte.